

tungen und die etwaigen, zunächst für das Rechnungsjahr 1870 auf diesen Fond angewiesenen oder anzuweisenden Summen noch abgehen, und wovon ferner bis ultimo 1869 vorschussweise für außerordentliche Verwendungen Gold $\mathfrak{r}$ 525,883.46 Gr. entnommen waren, behält es bei dem durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft genehmigten Antrage der Finanzdeputation in ihrem Berichte vom 8. Novbr. 1869 unter 2 sein Bewenden, und sieht die Bürgerschaft zu geeigneter Zeit den Vorschlägen der Finanzdeputation wegen Aufbringung der Mittel zur Rückerstattung dieses Vorschusses und für den weiteren Bedarf zu außerordentlichen Verwendungen entgegen.

4) Die Aufstellung des Separatbudgets für außerordentliche Verwendungen für das Jahr 1870 genehmigt die Bürgerschaft in Einnahme mit Gold $\mathfrak{r}$ 35,000.— und abzüglich der von der vierten Rubrik (für Anlage der Weserbahn und des Weserbahnhofs) ausfallenden Gold $\mathfrak{r}$ 2250.—, welche der Eisenbahndeputation für die Errichtung eines Consumtionsbüreaus mittelst später widerrufenen Beschlusses überwiesen waren, in Ausgabe mit Gold $\mathfrak{r}$ 405,094.14 Gr. und ist damit einverstanden, daß das Deficit vorläufig aus bereiten Mitteln gedeckt werde, und ein definitiver Beschluß über die Beschaffung des erforderlichen Capitals bis zum Eingange des unter 3 gedachten Berichts der Finanzdeputation vorbehalten bleibe.

6. Anlage von Straßen im Pagenthorner Felde.

Die Bürgerschaft ertheilt zu den Anträgen der Straßenbaudeputation in deren Bericht vom 3 Mai 1870 No. 1 bis 3 ihre Zustimmung, bewilligt die dafür veranschlagten Geldmittel, spricht ihrerseits die Expropriationspflicht über die bezeichneten Landparcels hiermit aus und wird ihre Mitglieder für die Vermittlungsdeputation demnächst namhaft machen. — Sie ersucht bei dieser Gelegenheit den Senat, die Deputation für die öffentliche Gesundheitspflege und die Straßenbaudeputation zu ungesäumter Abstattung der ihnen aufgetragenen Berichte aufzufordern.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 24. Juni 1870.

1. Honorare der Mitglieder des Richtercollegiums.

Nachdem der Senat schon vor seiner Mittheilung vom 25. März dem Bürgeramt mittelst commissarischer Besprechung mit einem Ausschuße desselben die Gründe, weshalb er sich außer Stande befinde, über die Honorarfrage in irgend einer Verbindung mit den von der Bürgerschaft angeregten Fragen zu verhandeln, ausführlich hatte darlegen, außerdem aber seine Bereitwilligkeit hatte erklären lassen, zu einer eingehenden Prüfung der von der Bürgerschaft angeregten Verwaltungsreformen abgesehen von der Honorarfrage die Hand zu bieten, auch alles dieses im Wesentlichen in seiner gedachten Mittheilung an die Bürgerschaft wiederholt hatte, glaubte er sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, die Bürgerschaft werde die Gründe zu würdigen wissen, welche es ihm unmöglich machten, auf irgend eine Verbindung der Honorarfrage, sie geschehe wie sie wolle, mit den von der Bürgerschaft zur Sprache gebrachten Gegenständen einzugehen.

Es geschah daher auch nur, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, daß der Senat bei der Zustimmung zu der von der Bürgerschaft näher präcificirten Deputationsberatung in seiner Mittheilung vom 13. Mai noch ausdrücklich hervorhob, daß die Deputation zunächst über die Honorarfrage und dann erst ganz unabhängig von derselben über die anderen ihr zur Berathung überwiesenen Gegenstände zu berichten haben werde.

Dessen ungeachtet hat die Bürgerschaft ihre Zustimmung zu der Deputationsberatung über die Honorare des Richtercollegiums und der Mitglieder des Senats

an die Bedingung geknüpft, daß die Berichterstattung gleichzeitig mit der über die von ihr angeregten Gegenstände erfolge, eine Bedingung, die nach der Auffassung des Senats nur die Deutung zuläßt, daß die Bürgerschaft über Beides im Zusammenhange verhandeln will, zu welcher sich daher der Senat, wie die Bürgerschaft nach Allem, was darüber vorgekommen ist, sicherlich nicht verkennen wird, unmöglich verstehen kann.

Der Senat vermag überall keinen Grund zu erkennen, aus welchem eine Beschleunigung der von der Bürgerschaft beantragten Berathung von einer auch nur durch eine gleichzeitige Berichterstattung vermittelten Verbindung derselben mit der Honorarfrage zu erwarten wäre. Er ersucht daher die Bürgerschaft seiner Erklärung vom 13. Mai unbedingt beizutreten, und wird alsdann nicht verfehlen, die in Frage stehende Deputation durch Ernennung seiner Mitglieder zu vervollständigen.

2. Gehalt des Barsmeisters.

Das Gehalt des Barsmeisters ist im Jahre 1868 durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft auf 850 Thaler jährlich bei freier Wohnung festgesetzt worden, nachdem die Handelskammer beim Senate ursprünglich auf eine weitergehende Gehaltserhöhung angetragen, der Senat seinerseits aber Anstand genommen hatte, einen höheren als den genannten Betrag bei der Bürgerschaft zu befürworten. Neuerdings ist die Handelskammer auf ihren damaligen Antrag insofern zurückgekommen, als sie dringend empfohlen, wie den meisten übrigen öffentlichen Beamten, so auch dem Barsmeister die Wohlthat einer Gehaltssteigerung nach Ablauf einer bestimmten Dienstzeit zukommen zu lassen. Zur Begründung dieses Gesuchs hebt sie hervor, daß das Amt des Barsmeisters nicht allein ein außerordentlich wichtiges und verantwortliches sei, indem von seiner persönlichen Tüchtigkeit und Sorgfalt die Sicherheit der Schifffahrt auf der Weser vornehmlich abhänge, sondern auch große Strapazen und selbst Gefahren mit sich führe und die körperliche Gesundheit häufig zu exponiren nöthige. Im Interesse des Amtes sowohl als in der Billigkeit gegen dessen jetzigen bewährten und verdienten Inhaber scheine es ihr zu liegen, das Gehalt, mit welchem der Barsmeister seiner ganzen Stellung nach nicht wohl ausreichen könne, durch die Bewilligung von Alterszulagen zu verbessern und etwa zu bestimmen, daß dasselbe von fünf zu fünf Jahren um jedesmal hundert Thaler bis zum höchsten Betrage von 1150 Thalern steigen solle. Die Wirksamkeit des Barsmeisters ist nun ohne Zweifel von sehr erheblicher Bedeutung für unser Gemeinwesen, und da die ihm vorgesetzte Behörde, welche eine genauere Kunde von seiner Thätigkeit hat, die Nothwendigkeit einer höheren Besoldung, mit dem Hinweise auf das in Betracht kommende öffentliche Interesse auf das nachdrücklichste befürwortet, so hat der Senat kein Bedenken getragen, dem Antrage dahin beizutreten, daß

das Gehalt des Barsmeisters bei freier Dienstwohnung auf jährlich 850 Thaler mit Alterszulage von fünf zu fünf Jahren im Betrage von je 100 Thalern bis zum Maximum von 1150 Thalern bestimmt werde.

Falls die Bürgerschaft hierzu ihre Zustimmung erteilt, würde dieser Beschluß mit dem 1. Januar 1871 in Kraft treten und dem jetzigen Barsmeister von da an die Alterszulage nach Maßgabe seiner bisherigen Dienstzeit, vom Jahre 1862 an, zukommen.

3. Neulegung des Pflasters und Canalisirung einiger Straßen.

Anlage.

Die Straßenbaudeputation hat einen Bericht wegen Neulegung des Pflasters und Canalisirung einiger Straßen eingereicht, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung zugehen läßt, indem er die seinige sich vorbehält.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 24. Juni 1870.

Bericht der Straßenbaudeputation, die Neulegung des Pflasters und die Canalisirung einiger Straßen betreffend.

Bei dem ihr ertheilten Auftrage thunlichster Beschränkung der Arbeiten hatte die berichtende Deputation das schlechte Pflaster der Süderstraße sowie die sehr wünschenswerthe Canalisirung einiger kleiner Straßen noch unberücksichtigt lassen müssen.

Nachdem nun aber die ihr für die Häschenstraße bewilligten 3000 Thaler in Folge des Brandes einstweilen ausfallen, glaubt die Deputation doch berichten zu sollen, daß

- 1) eine Anzahl hiesiger Bürger eine Vorstellung eingereicht haben, in welcher dieselben auf das rauhe und schlechte Pflaster der nach der Caserne führenden Süderstraße aufmerksam machen und um baldige Abhülfe bitten;
- 2) daß die Eigenthümer der am Ende des Puntendeichs, an dessen Abzweigung nach dem Sielwall belegenen, theils fertigen, theils noch im Bau begriffenen Häuser in einer Supplik dringend die Legung eines Canals erbitten, um nicht mit den Ausflüssen aus ihren Häusern in Verlegenheit zu kommen; und daß
- 3) die Legung eines Canals in der Deichstraße der Deputation ebenfalls als ein dringendes Bedürfnis erscheint.

Für Neulegung der Fahrbahn in der Süderstraße mit behauenen Steinen und Neulegung des Trottoirs waren, nach Abzug der Beiträge der Anwohner und des alten Materials, veranschlagt.....*fl* 1540.—

für Canalisirung und Umlegung der in Folge obiger Neubauten breiter werdenden Fahrbahn und des Trottoirs am Puntendeich sind... „ 600.—
und für Canalisirung, Umlegung der Fahrbahn nebst Trottoir der Deichstraße..... „ 1100.—

zusammen demnach.....*fl* 3240.—

veranschlagt; bei sparsamer Ausführung hofft die Deputation indessen, für alle drei Arbeiten mit den für die Häschenstraße bewilligten 3000 Thalern auszukommen, und darf sich daher den Antrag erlauben, die Uebertragung dieser Summe auf die bezeichneten Arbeiten genehmigen zu wollen.

Bremen, den 22. Juni 1870.

Die Straßenbaudeputation.

(gez.) **E. Klugkist.**

(gez.) **Wade.**

Bericht der Verwaltung des Senats an die
 Abgeordneten der Provinzial-Verordneten-
 Versammlung für das Jahr 1861.

Die Verwaltung des Senats hat im Laufe des Jahres 1861 die Angelegenheiten der Provinz in der Weise behandelt, wie es die Verfassung und die Gesetze vorschreiben. Die Verwaltung hat die Angelegenheiten der Provinz in der Weise behandelt, wie es die Verfassung und die Gesetze vorschreiben. Die Verwaltung hat die Angelegenheiten der Provinz in der Weise behandelt, wie es die Verfassung und die Gesetze vorschreiben.

Die Verwaltung hat die Angelegenheiten der Provinz in der Weise behandelt, wie es die Verfassung und die Gesetze vorschreiben. Die Verwaltung hat die Angelegenheiten der Provinz in der Weise behandelt, wie es die Verfassung und die Gesetze vorschreiben. Die Verwaltung hat die Angelegenheiten der Provinz in der Weise behandelt, wie es die Verfassung und die Gesetze vorschreiben.

Mitthe

Im beiz
 leitung thilt de
 feingeg. mit.

Den beiz
 zu einer Beant
 zu ihrer Erklä

3. Ausbo

Der
 Rötheln'chen
 die thunlichst
 für das Geme
 Einnehmer d

Den i
 eines einigere
 Senat unter
 zu ihrer Beich

4
 Mit d
 d. J. ist au
 Eigenthümern
 verzeichneten
 digen, und fu
 mittlungsdepu
 Die I
 der Senat au

Der S
 bewilligt demna
 in die provis
 4000 Thaler zu
 Entwurf einer
 Deputation zu e